

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 2 – Al. 2  
Angenommen – Adopté*

### **Art. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dobler**, Berichterstatter: Auch hier haben wir bereits abgestimmt. Wir haben bei der Kommission des Ständerates eine zusätzliche Ausgabe von 20 Millionen, gestützt auf den Antrag von Kollege Cottier, beschlossen, so dass wir jetzt bei Buchstabe e auf einen Betrag von 916,2 Millionen Franken kommen.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition modifiée de la commission*

### **Art. 4, 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	30 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

**Bundesbeschluss II über den Voranschlag 1991 des Bundesamtes für Rüstungsbetriebe**  
**Arrêté fédéral II concernant le budget 1991 de l'Office fédéral de la production d'armements**

**Dobler**, Berichterstatter: Sie haben der bisherigen Detailberatung entnehmen können, dass wir uns den Vorschlägen und den Ausführungen von Herrn Cavalry angeschlossen haben. Ich darf Ihnen lediglich bekanntgeben, dass die Gesamtabstimmung im Nationalrat wie folgt ausgesehen hat: Der Nationalrat hat mit 83 gegen 14 Stimmen diesem Bundesbeschluss zugestimmt.

*Eintreten ist obligatorisch  
L'entrée en matière est acquise de plein droit*

*Detailberatung – Discussion par articles*

### **Titel und Ingress, Art. 1 – 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Titre et préambule, art. 1 – 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	28 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

### **Ad 90.046**

**Motion der Finanzkommission des Ständerates  
Aenderungen von Bundeserlassen**

**Motion de la Commission des finances du Conseil des Etats  
Modifications de textes légaux**

*Wortlaut der Motion vom 20. November 1990*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament spätestens 1992 Aenderungen beziehungsweise Streichungen von Bundeserlassen (Gesetze, Bundesbeschlüsse usw.) zu beantragen, mit dem Ziel, das Wachstum der Ausgaben des Bundes für die Legislaturperiode 1991–1995 in Uebereinstimmung mit dem Wirtschaftswachstum (BIP) zu bringen.

*Texte de la motion du 20 novembre 1990*

Le Conseil fédéral est chargé de proposer au Parlement, au plus tard en 1992, des modifications ou abrogations de textes légaux (lois, arrêtés fédéraux, etc.) qui auront pour but de faire concorder la croissance des dépenses avec la croissance économique (PIB) pendant la législature de 1991 à 1995.

**Dobler**, Berichterstatter: Ich habe auf diese Motion bereits in meinen Ausführungen bei der Eintretensdebatte hingewiesen und beantragt, ihr zuzustimmen. Ich repetiere nochmals kurz, was die Differenz ist zur Motion des Nationalrates: Die Kommission schlägt vor, den Bundesrat zu beauftragen, bis Ende 1992 Aenderungen beziehungsweise Streichungen von Gesetzen, Bundesbeschlüssen usw. zu beantragen, damit in Uebereinstimmung der Legislaturperiode 1991–1995 die Ausgabenentwicklung in Griff zu bringen ist.

Bundesrat **Stich**: Der Bundesrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Als Finanzminister bin ich froh, wenn Sie mir jetzt schon sagen, wo Sie beim Kürzen Ihre Prioritäten setzen.

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung der Motion	19 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

83.043

### **Steuerharmonisierung.**

### **Bundesgesetze**

### **Harmonisation fiscale. Lois**

Siehe Seite 726 hiervor – Voir page 726 ci-devant  
 Beschluss des Nationalrates vom 28. November 1990  
 Décision du Conseil national du 28 novembre 1990

*Differenzen – Divergences*

**A. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

**A. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes**

**Reichmuth**, Berichterstatter: Nach einer letzten Runde der Differenzbereinigung scheinen die Beratungen über das Steuerharmonisierungsgesetz und das Gesetz über die direkte Bundessteuer auf der Zielgeraden angelangt zu sein. Der Nationalrat hat am 28. November in verschiedenen Punkten dem

Ständerat zugestimmt. Es bestehen in beiden Vorlagen nur noch wenige Differenzen, zu denen Ihre Kommission nochmals Stellung genommen hat. Sie beantragt, um es vorwegzunehmen, bei allen verbliebenen Differenzen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Zuerst beim Beschluss A, Harmonisierungsgesetz: Die noch bestehenden bzw. neu geschaffenen Differenzen betreffen lediglich verfahrensrechtliche Belange. Herr Ducret hat anlässlich der Behandlung der Vorlage in unserem Rate am vergangenen 27. September bereits auf einige Unzulänglichkeiten hingewiesen, wie sie in einer Eingabe aus dem Kanton Waadt aufgezeigt worden sind.

Die Nationalratskommission hat in der Zwischenzeit die Einwände geprüft, und der Nationalrat hat am 28. November unter Zustimmung des Bundesrates entsprechenden Anträgen zugestimmt.

#### **Art. 18**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die erste Differenz haben wir bei Artikel 18 Absatz 3. Die Neuformulierung dieses Absatzes entspricht praktisch der ursprünglichen Fassung des Ständerautes von 1986. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen und bei Artikel 18 Absatz 3 die Differenz zu beseitigen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 19a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: In Artikel 19a, bei den Buchstaben a, b und c, besteht keine Differenz. Den Buchstaben d hat der Nationalrat neu hinzugefügt. Er regelt damit die Zwischenveranlagung bei veränderten Grundlagen im interkantonalen und internationalen Verhältnis. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Bei Artikel 25 zum Wechsel der Steuerpflicht: Die Änderung in Artikel 25 ergibt sich aus dem beschlossenen Zusatz in Artikel 19a Buchstabe d. Die Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nach Artikel 24 Absatz 1 ist hier nicht mehr aufzuführen. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 74g**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Hier gilt das gleiche wie in Artikel 25 auch für die natürlichen Personen bei der einjährigen Veranlagung. Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

#### **B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer B. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct**

##### **Art. 74, 207c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Reichmuth**, Berichterstatter: Die einzige Differenz beim Gesetz über die direkte Bundessteuer besteht noch beim Tarif für die juristischen Personen (Artikel 74) und – als Folge des Beschlusses des Nationalrates – in einem neuen Artikel 207c im Dritten Titel. Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission grossmehrheitlich beschlossen, am Proportionaltarif von 8 Prozent festzuhalten. Er beschloss dies aber unter dem Vorbehalt des neuen Artikels 207c, mit welchem er den Tarif für die juristischen Personen bei der direkten Bundessteuer vom Inkrafttreten der beschlossenen Stempelsteuergesetzrevision und der neuen Bundesfinanzordnung abhängig macht. Der Nationalrat hat also die drei Bereiche Tarif für die juristischen Personen im direkten Bundessteuergesetz, die Stempelgesetzrevision und die neue Finanzordnung mit der Mehrwertsteuer zusammengekoppelt. Ähnliche Bestimmungen, die die gegenseitige Verbindung bewerkstelligen, finden Sie auch in den entsprechenden Beschlüssen zur neuen Finanzordnung.

Zuvor hatten innerhalb der Bundesratsparteien Gespräche stattgefunden mit dem Zweck, beim gesamten Finanz- und Steuerpaket einen Konsens zu suchen. Dieser Konsens wurde dann in der Form der nun vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates tatsächlich gefunden. Aus diesem Kompromisswerk entstehen nach den vorliegenden Berechnungen für die Bundeskasse per saldo Mehreinnahmen von etwa 200 Millionen Franken. Diese Zahlen liegen jedoch im Streubereich der statistischen Zuverlässigkeit. Ob die Mehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können, hängt ganz wesentlich davon ab, wie sich die Konjunktur in den nächsten Jahren entwickelt.

Aufgrund dieser Situation hat Ihre Kommission einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, dem Beschluss des Nationalrates bei Artikel 74 und bei Artikel 207c zuzustimmen; dies nicht so sehr dem eigenen Trieb als vielmehr der Not gehorchend.

Wir glauben, dass nach siebenjähriger Beratung des Gesetzes mit vier Differenzbereinigungsrunden die Zeit gekommen ist, endlich zum Abschluss zu gelangen. Wenn wir den Proportionaltarif nun entgegen unseren bisherigen Beschlüssen akzeptieren, so nur deshalb, um das ausgehandelte Kompromisswerk beim Gesamtpaket nicht zu gefährden und um ein weiteres Differenzbereinigungsverfahren, das nur noch mit einer Einigungskonferenz beider Kommissionen möglich wäre, zu vermeiden.

Ich beantrage Ihnen also namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

## Steuerharmonisierung. Bundesgesetze

### Harmonisation fiscale. Lois

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1025-1026
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 517